
Feuerschutzreglement

Vom 22. Juni 2022 (Stand 1. Januar 2022)

87.03.0

Der Gemeinderat Wittenbach erlässt gestützt auf Art. 3 und 110n des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009¹ sowie Art. 34 der Gemeindeordnung vom 30. Mai 2011 und in Ausführung von Art.2 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 28.01.2020² folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Wittenbach.

II. Feuerschutzorgane

Art. 2 Besorgung des Feuerschutzes

¹ Die Gemeinde Wittenbach erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach den Vorschriften des kantonalen Rechts und der Vereinbarung zur Führung gemeinsamer Feuerschutzorgane der Gemeinden Wittenbach und Hägenschwil.

Art. 3 Feuerwehersatzabgabe

¹ Wer keinen Feuerwehrdienst leistet oder nicht mindestens 80 Prozent der für ein Dienstjahr vorgeschriebenen Übungen besucht hat, entrichtet für das betreffende Dienstjahr die gesamte Feuerwehersatzabgabe.

Die Feuerwehersatzabgabe ist vom 1. Januar des Jahres, das dem vollendeten 20. Altersjahr folgt, und bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem das 49. Altersjahr vollendet wird, zu leisten.

² Von der Feuerwehersatzabgabe befreit ist:

- a) während wenigstens 25 Jahren Feuerwehrdienst geleistet hat
- b) der/die Ehegatte/in oder der/die in eingetragener Partnerschaft lebende Partner/in, wenn der/die andere Ehegatte/in oder der/die andere in eingetragener Partnerschaft lebende Partner/in die Feuerwehrpflicht erfüllt hat.

³ Die Feuerwehersatzabgabe beträgt höchstens 15 Prozent der einfachen Steuer des steuerpflichtigen Einkommens und mindestens CHF 50 und höchstens CHF 350 je Jahr. Diese wird durch den Gemeinderat festgelegt.

¹ sGS 151.2; abgekürzt GG.

² sGS 871.1; abgekürzt FSG.

⁴ Auf den Bezug der Feuerwehersatzabgabe wird dann verzichtet, wenn deren Berechnung einen Betrag von weniger als CHF 50 ergäbe.

III. Schlussbestimmungen

Art. 4 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Feuerschutzreglement vom 29.09.1992 wird aufgehoben.

Art. 5 Referendum

¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Art. 6 Vollzugsbeginn

¹ Dieses Reglement wird rückwirkend per 1. Januar 2022 angewendet.

Gemeinderat Wittenbach

Oliver Gröble
Gemeindepräsident

Kathrin Kuhn
Ratsschreiberin

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 28. Oktober 2022 bis 6. Dezember 2022.